



# Webinar „Fokus Compliance“

Neues zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - Berichterstattung, Erfahrungen aus der Praxis und CSDDD

Stuttgart, 8. Mai 2024

# Agenda

- 1 — Kurze Einführung - Vorstellung der Referentinnen
- 2 — Umsetzung der Berichterstattung
- 3 — Erfahrungen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG (Umgang seitens der BAFA und aus Sicht des Unternehmens)
- 4 — Update zur europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)
- 5 — Fragen

# Agenda

- 1 — Kurze Einführung - Vorstellung der Referentinnen
- 2 — Umsetzung der Berichterstattung
- 3 — Erfahrungen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG (Umgang seitens der BAFA und aus Sicht des Unternehmens)
- 4 — Update zur europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)
- 5 — Fragen

## Ihre Referenten



**Albina Kladusak**  
Partnerin RSM Ebner Stolz  
Stuttgart

Certified Internal Auditor (CIA)  
Prüfer für Interne Revisionsysteme<sup>DIIR</sup>  
Certified Fraud Examiner (CFE)  
Partnerin

albina.kladusak@ebnerstolz.de  
Tel.: +49 711 2049-1030  
Mobil: +49 174 3320197



**Christine Diener**  
Counsel RSM Ebner Stolz  
Stuttgart

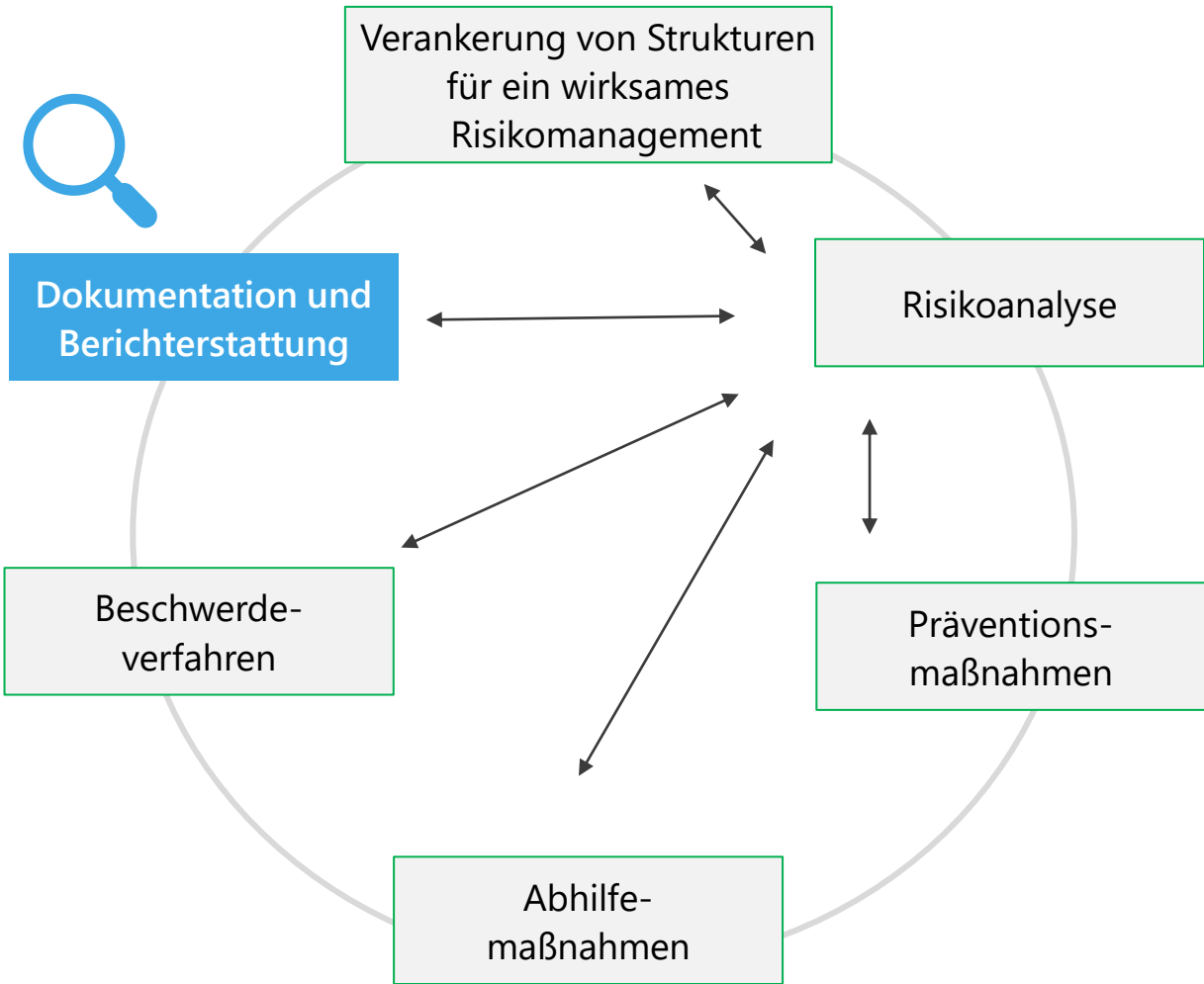
Rechtsanwältin  
Zertifizierter Compliance-Officer (TÜV)  
Counsel

christine.diener@ebnerstolz.de  
Tel.: +49 711 2049-1291  
Mobil: +49 1525-6887533

# Agenda

- 1 — Kurze Einführung - Vorstellung der Referentinnen
- 2 — Umsetzung der Berichterstattung**
- 3 — Erfahrungen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG (Umgang seitens der BAFA und aus Sicht des Unternehmens)
- 4 — Update zur europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)
- 5 — Fragen

# LkSG-Sorgfaltspflichten - Dokumentation und Berichterstattung



## Erstellung eines jährlichen Berichts



> Unternehmensinterne **fortlaufende Dokumentation**, Aufbewahrung über 7 Jahre, keine Veröffentlichung vorgesehen



> Antworten auf einen strukturierten Fragebogen einzureichen in deutscher Sprache und über einen von der BAFA als zuständige Behörde bereitgestellten Zugang



> Veröffentlichung spätestens 4 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres auf der Internetseite des Unternehmens

# Wesentliche Dokumentations- und Berichtspflichten

Dokumentation und  
Berichterstattung



## Inhalte

---



### Einführung zur Sorgfaltspflicht & Risikoanalyse

- › Unternehmensprofil



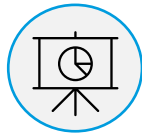
### Strategie & Management

- › Managementansatz (Grundsatzerklärung)



### Risikoanalyse

- › Methodik, Prozess, Ergebnisse



### Risikoprofile

- › Produkt- oder Länder-Ebene



### Maßnahmen & Schlussfolgerungen

- › Bewertung der Wirksamkeit und Auswirkungen der Maßnahmen und Schlussfolgerungen für die Zukunft

# Wesentliche Dokumentations- und Berichtspflichten

Dokumentation und  
Berichterstattung



## Prüfung des Berichts

---

Das BAFA als zuständige Behörde prüft das Vorliegen des Berichtes sowie die Einhaltung der Anforderungen





**Bei Nichterfüllung:** Behörde kann verlangen, dass das Unternehmen den Bericht innerhalb einer angemessenen Frist nachbessert



## Feststellung der Berichtsart

*Verkürzte Berichtspflicht* greift, wenn das Unternehmen die nachfolgenden Fragen mit „Nein“ beantwortet:

-  **Wurde im Berichtszeitraum ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt?**
-  **Wurde im Berichtszeitraum eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt?**

*Vollständige Berichtspflicht* tritt demnach ein, wenn die Unternehmen im Rahmen der Risikoanalyse menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken ermittelt haben oder entsprechende Verletzungen in dem Berichtszeitraum festgestellt wurden (bspw. über Hinweise / Meldungen aus dem Beschwerdeverfahren)

# Fragenkatalog zur Berichterstattung - BAFA

Aufbau				
Vorwort/Präambel				
Stammdaten				
Angaben berichtende Organisation		Angaben zum Bericht		Angaben Unternehmens- & Beschaffungsstruktur
Verkürzte Berichtspflicht				
Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen		Angaben zur Unternehmens- und Beschaffungsstruktur	
	Bei Feststellungen vollständiger Fragenkatalog zu bearbeiten			
Vollständiger Fragenkatalog				
Strategie & Verankerung	Risikoanalyse & Präventionsmaßnahmen	Feststellungen von Verletzungen & Abhilfemaßnahmen	Beschwerdeverfahren	Bewertung Risikomanagement & Schlussfolgerungen
Überwachung Risikomanagement & Verantwortung Geschäftsleitung	Durchführung, Vorgehen & Verantwortung Risikoanalyse	Feststellungen Verletzungen & Abhilfemaßnahmen eigener Geschäftsbetrieb	Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	Überprüfung der Angemessenheit
Grundsatzzerklärung	Präventionsmaßnahmen eigener Betrieb, unmittelbare & mittelbare Zulieferer	Feststellungen Verletzungen & Abhilfemaßnahmen unmittelbare Zulieferer	Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	Überprüfung der Wirksamkeit
	Kommunikation Ergebnisse	Feststellungen Verletzungen & Abhilfemaßnahmen mittelbare Zulieferer		
Verankerung Menschenrechtsstrategie innerhalb der einen Organisation	Änderungen & anlassbezogenen Wirksamkeitsüberprüfung	Feststellungen Verletzungen & Abhilfemaßnahmen mittelbare Zulieferer	Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens	Überprüfung angemessene Berücksichtigung von Interessen
Glossar				

## Wesentliche Inhalte im Rahmen der LkSG-Berichterstattung

### Angaben Unternehmens- und Beschaffungsstruktur

- › Keine Veröffentlichung der Angaben
- › Auflistung aller verbundenen Unternehmen, auf welche ein bestimmender Einfluss nach § 2 Abs. 6 S. 2 LkSG ausgeübt wird: Name und Hauptsitz des verbundenen Unternehmens; fällt das Unternehmen in den Anwendungsbereich des LkSG; Länder und Branche des verbundenen Unternehmens; Auswahl der relevanten Bereiche innerhalb der Wertschöpfungskette
- › Angaben zu der Beschaffungsstruktur im eigenen Geschäftsbereich: Produktionsländer aus denen Waren / DL von unmittelbaren Zulieferern bezogen wurden; Gesamtzahl unmittelbarer Zulieferer; relevante Warengruppen, relevante Rohstoffe

## Wesentliche Inhalte im Rahmen der LkSG-Berichterstattung

### Strategie und Verankerung

- › Zuständigkeit für die Überwachung des Risikomanagements
- › Angaben über den Berichtsprozess in Richtung der GF in Bezug auf die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständiger Person
- › Angaben zu der Grundsatzklärung und die Schnittstelle zu der Risikoanalyse
- › Verankerung der Menschenrechtsstrategie in die relevanten Fachbereiche

## Wesentliche Inhalte im Rahmen der LkSG-Berichterstattung

### Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

- › Angaben zu der regelmäßigen (jährlichen) Risikoanalyse (Zeitraum, Verfahren)
- › Angaben zu der anlassbezogenen Risikoanalyse (Anlässe, Erkenntnisse zu der Risikolage, Erkenntnisse aus Hinweisen / Beschwerden)
- › Beschreibung von ermittelten Risiken (eigener Geschäftsbereich, unmittelbare und mittelbare Zulieferer) und deren Gewichtung und Priorisierung (Vorgehensweise und Kriterien)
- › Beschreibung von Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung / Minimierung von prioritären Risiken (eigener Geschäftsbereich, mittelbare und unmittelbare Zulieferer)
- › Kommunikation der Ergebnisse der Risikoanalyse an relevante Entscheidungsträger und Änderungen an Risikopositionen

## Wesentliche Inhalte im Rahmen der LkSG-Berichterstattung

### Feststellungen von Verletzungen & Abhilfemaßnahmen

- › Angaben zu Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern (Priorisierung und Gewichtung, Auswahl und Gestaltung von Abhilfemaßnahmen, Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen, mögliche Auswirkungen auf Präventionsmaßnahmen)
- › Angabe, ob Verletzungen in dem Berichtszeitraum abgestellt werden konnten

## Wesentliche Inhalte im Rahmen der LkSG-Berichterstattung

### Beschwerdeverfahren

- › Beschreibung von Beschwerdeverfahren und den Meldewegen
- › Darstellung wer Zugang zu dem Beschwerdeverfahren hat
- › Angaben, ob die Verfahrensordnung veröffentlicht wurde
- › Angaben zu den Personen, die für das Beschwerdeverfahren zuständig sind
- › Vorkehrungen beschreiben, um potenziell Beteiligte vor Bestrafung / Benachteiligung zu schützen
- › Angaben zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren sowie zu den Themen

## Wesentliche Inhalte im Rahmen der LkSG-Berichterstattung

### Bewertung Risikomanagement & Schlussfolgerungen

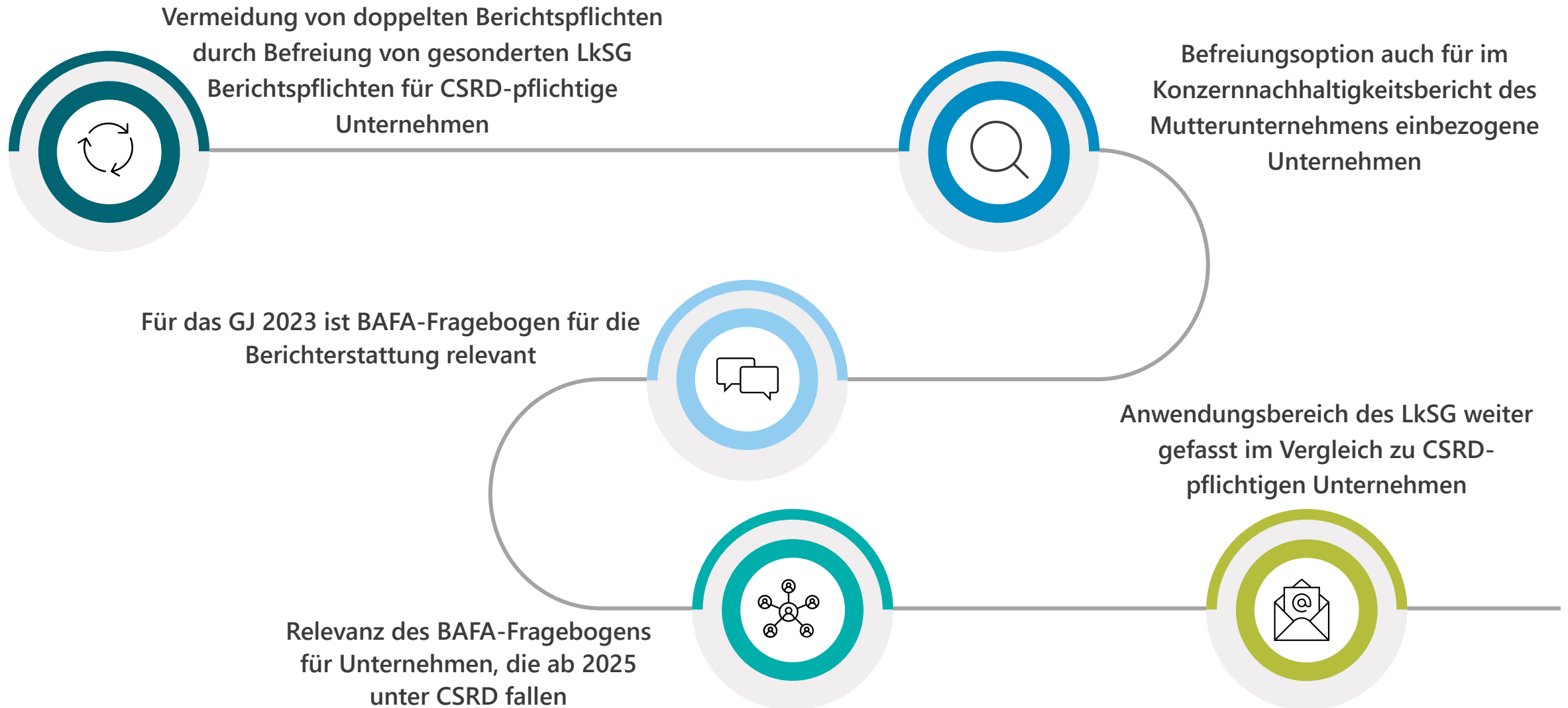
- › Beschreibung des Prozesses zur Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements
- › Beschreibung zu welchen Ergebnissen die Prüfung geführt hat
- › Darstellung der Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind die Interessen der potenziell Betroffenen angemessen zu berücksichtigen



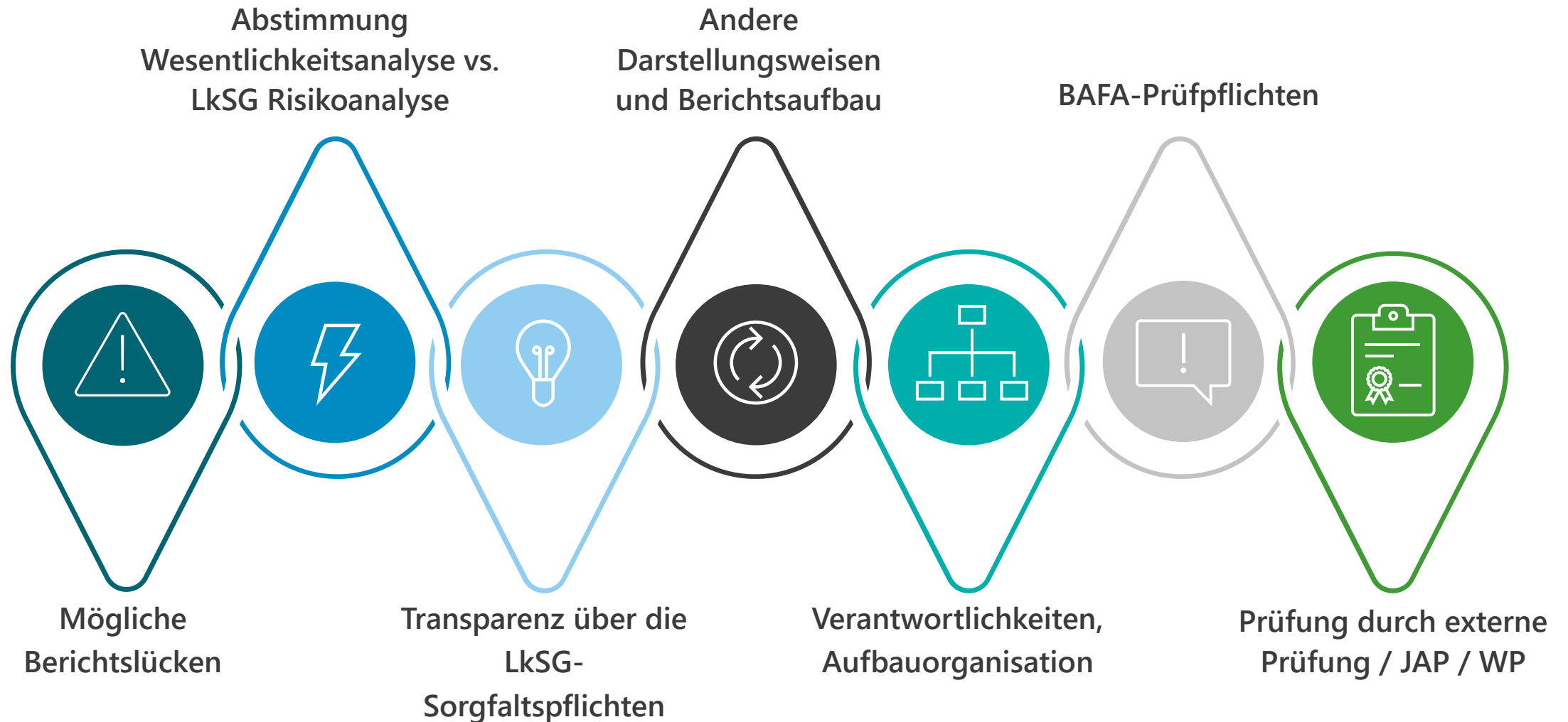


- › Der Berichtszeitraum für Unternehmen ab 3.000 Mitarbeiter fängt ab 01.01.2023 an. Der erste Bericht ist spätestens vier Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres, welches im Laufe des Kalenderjahres 2023 abläuft, bei dem BAFA einzureichen.
- › Der Berichtszeitraum für Unternehmen ab 1.000 Mitarbeiter fängt ab 01.01.2024 an. Der erste Bericht ist spätestens vier Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres, welches im Laufe des Kalenderjahres 2024 abläuft, bei dem BAFA einzureichen.
- › BAFA wird jedoch erstmalig zum 01.01.2025 das Vorliegen der Berichte sowie deren Veröffentlichung prüfen. Auch wenn der Bericht vor dem 31.12.2024 fällig war, wird BAFA die Überschreitung der Frist nicht sanktionieren.
- › Erfüllung der sonstigen Berichtspflichten bleibt davon unberührt.

# Integration LkSG- und CSRD-Berichterstattung



# Mögliche Herausforderungen infolge der Integration der LkSG und CSRD-Berichterstattung



# Praktische Tipps aus der bisherigen Umsetzung der LkSG-Projekte

## Awareness schaffen

- › Umsetzung des LkSG ist mehr als ein „Tool implementieren“; Plattformen nutzen



## Interdisziplinärer Ansatz

- › Schnittstellen Einkauf, Compliance, Nachhaltigkeit, HR, Produktion etc.



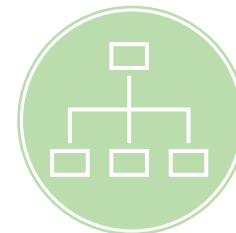
## Dokumentation

- › Supplier Code of Conduct. Vertragsanpassungen



## Klare Verantwortlichkeiten

- › Menschenrechtsbeauftragter, Risikomanagement (Etablierung und Überwachung)



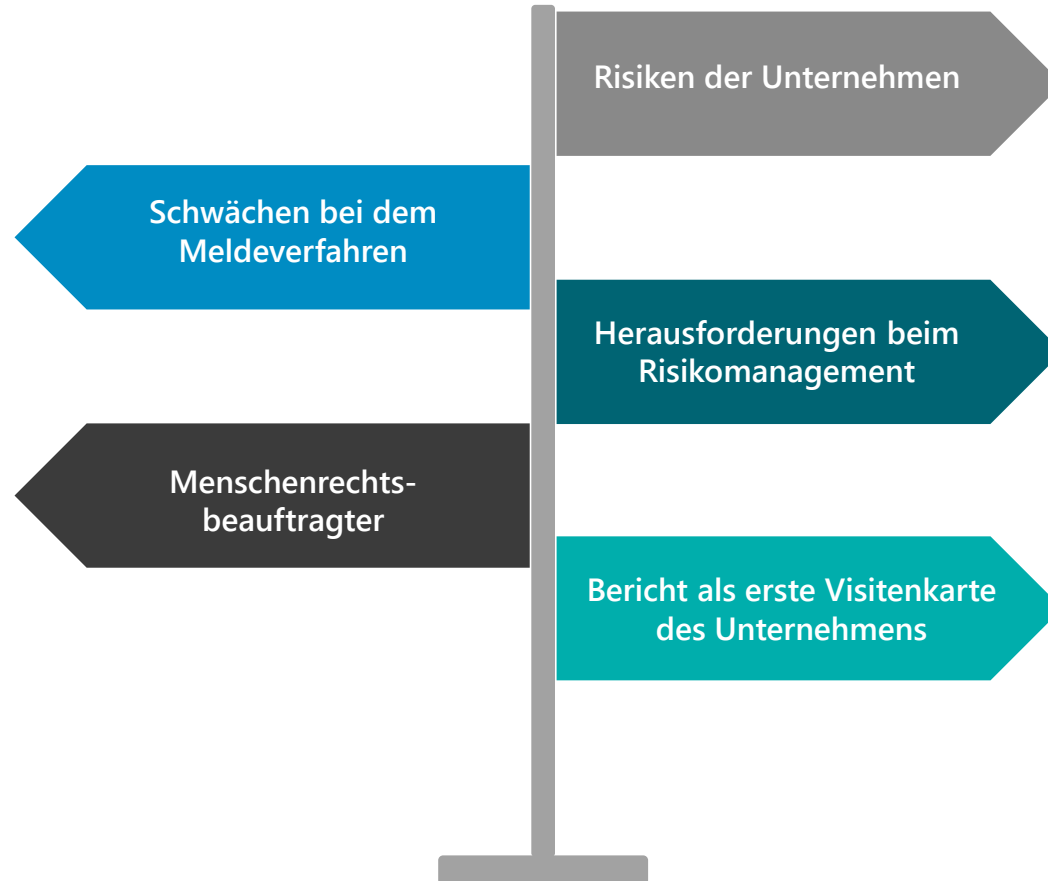
# Agenda

- 1 — Kurze Einführung - Vorstellung der Referentinnen
- 2 — Umsetzung der Berichterstattung
- 3** — **Erfahrungen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG (Umgang seitens der BAFA und aus Sicht des Unternehmens)**
- 4 — Update zur europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)
- 5 — Fragen

## BAFA in der Praxis



## BAFA in der Praxis aus Sicht des Unternehmens



# Agenda

- 1 — Kurze Einführung - Vorstellung der Referentinnen
- 2 — Umsetzung der Berichterstattung
- 3 — Erfahrungen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG (Umgang seitens der BAFA und aus Sicht des Unternehmens)
- 4 — Update zur europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)**
- 5 — Fragen



## Presseschau

Abstimmung in Brüssel

### EU-Staaten einigen sich auf Lieferkettengesetz – Deutschland enthält sich

Unter den EU-Ländern gibt es eine Mehrheit für das Lieferkettengesetz: Damit ist der Weg frei für das lange umstrittene Projekt. Deutschland hat sich auf Drängen der FDP enthalten.

15.03.2024, 16:34 Uhr

Quelle: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/lieferkettengesetz-eu-staaten-einigen-sich-deutschland-enthaelt-sich-a-4e8c9dc8-006d-4bf3-a1d7-8e472c1e2d99>

Lieferkettenrichtlinie

### EU-Staaten einigen sich auf Lieferkettengesetz

Eine ausreichende Mehrheit der EU-Staaten unterstützt ein europäisches Lieferkettengesetz. Deutschland enthielt sich auf Drängen der FDP – und wurde nun überstimmt.

Aktualisiert am 15. März 2024, 14:28 Uhr ⓘ Quelle: ZEIT ONLINE, dpa, [ut](#)

Quelle: <https://www.zeit.de/wirtschaft/2024-03/eu-staaten-stimmen-fuer-lieferkettengesetz>



Suche



Heute im Recht | Aus der NJW | Gesetzesvorhaben

[EU-Lieferkettengesetz](#) | [FDP](#) | [Handelsrecht](#) | [Europarecht, Ausländisches Recht, Völkerrecht](#)

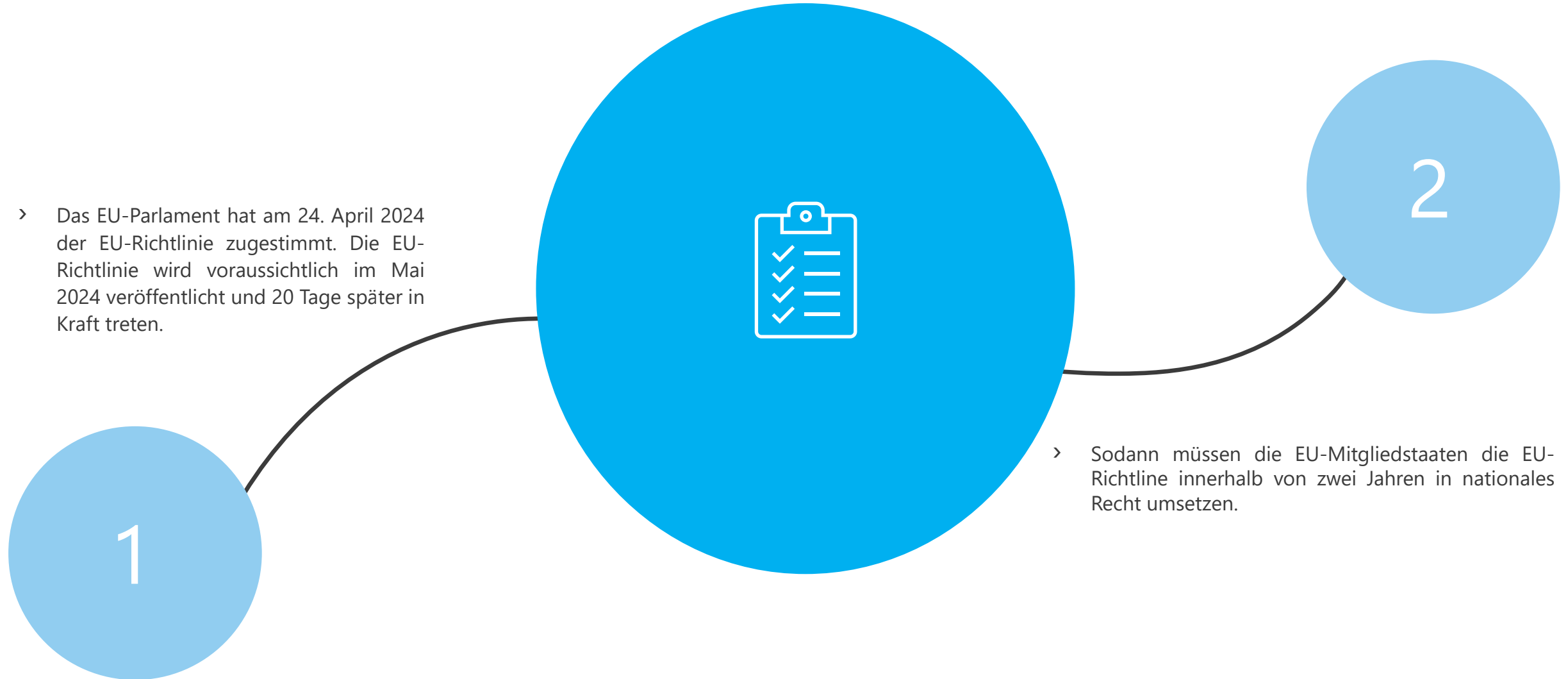
### Deutschland überstimmt: EU-Staaten für Lieferketten-Richtlinie

Quelle: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/deutschland-eu-staaten-lieferkettengesetz-zustimmung>

## Der steinige Weg bis zur Verabschiedung



## Ab wann gelten die Neuregelungen?



## Anwendungsbereich der CSDDD

### EU-Unternehmen

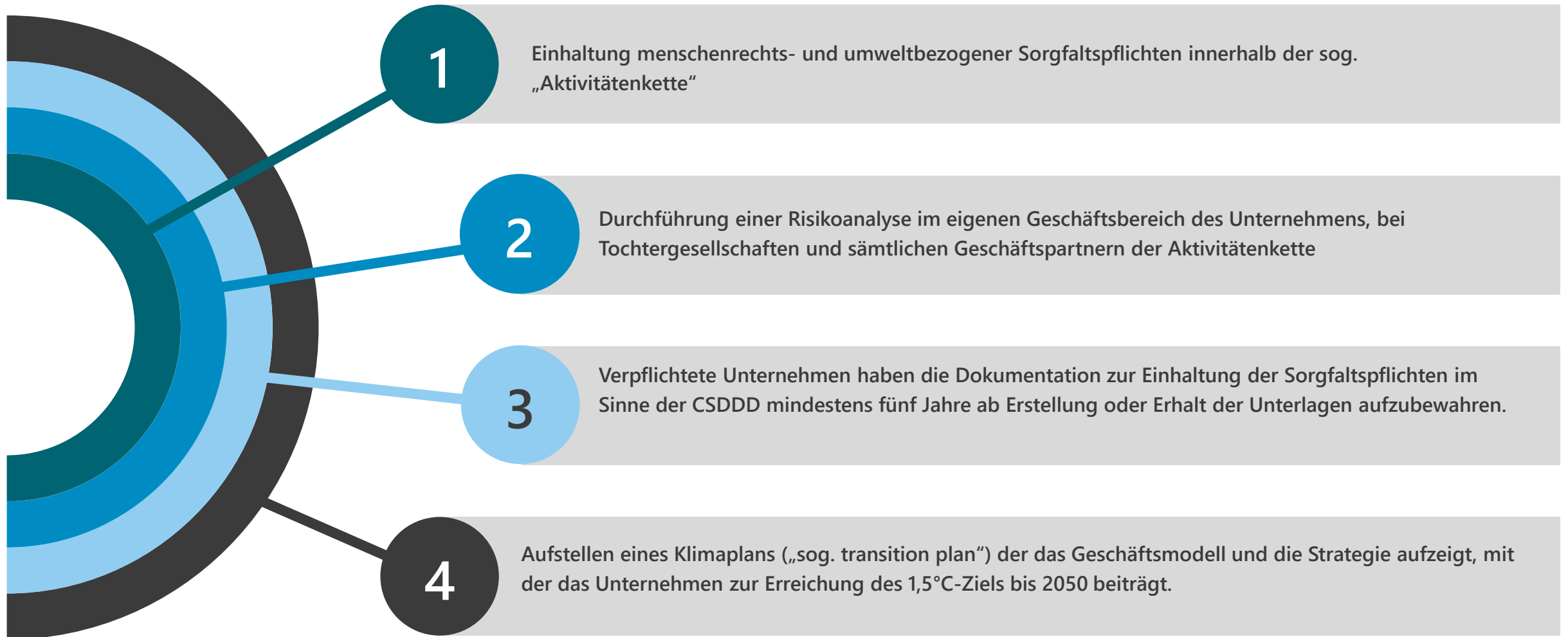
- › Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates gegründet wurden, und
- › durchschnittlich mehr als 1.000 Mitarbeiter (statt 500) beschäftigen und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als EUR 450 Mio. (statt EUR 150 Mio.) erwirtschaften, oder
- › oberste Muttergesellschaften, die die Schwellenwerte nicht selbst aber durch ihre Tochtergesellschaften erreichen und einen konsolidierten Jahresabschluss aufgestellt haben.



### Stufenweise Anwendung

- › Innerhalb Übergangsfrist von **drei** Jahren zunächst Unternehmen mit mehr als **5.000** Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als EUR 1,5 Mrd.,
- › nach **vier** Jahren sinkt die Grenze auf **3.000** Beschäftigte und EUR 900 Mio. weltweiten Nettoumsatz,
- › nach **fünf** Jahren ist der gesetzliche Anwendungsbereich erreicht.

## Welche Sorgfaltspflichten müssen erfüllt werden?



# Der Klimaplan

## Übergangsplan für Klimaschutz

- › Aufstellen und Umsetzen Klimaplan, mit dem sichergestellt wird, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem 1,5 C Ziel und der Klimaneutralität für das Jahr 2050 im Einklang steht.

## Ziele für 2030 bis 2050 in 5-Jahresschritten

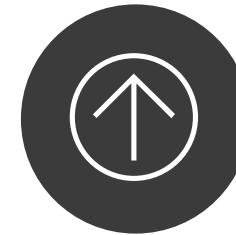
- › Emissionsminderungsziele für Treibhausgase auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse müssen festgelegt werden.

## Dekarbonisationshebel und Schlüsselmaßnahmen

- › Schlüsselmaßnahmen sollen die Änderung des Produkts- und Dienstleistungsportfolios, sowie die Einführung neuer Technologien sein.

## Investitionen und Organrollen

- › Erläuterung der Investitionen und Finanzmittel, sowie Rolle von Verwaltungs- Management- und Aufsichtsorganen zur Umsetzung des Klimaplan.



## Sanktionen



› **Geldbußen:**

Für Verstöße gegen das nationale Recht, das die Richtlinie umsetzt, sollen die Mitgliedstaaten Strafen und andere Sanktionen vorsehen. Die Geldstrafen sind anhand des weltweiten Nettoumsatzes zu berechnen. Sie sollen bis zu 5 Prozent des weltweiten Nettoumsatzes betragen.

› **Zivilrechtliche Haftung:**

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten kommt eine zivilrechtliche Haftung der Unternehmen und eine vollständige Entschädigung der betroffenen Personen in Betracht. Das Unternehmen soll jedoch nicht haften, wenn der Schaden ausschließlich durch Geschäftspartner in der Aktivitätenkette des Unternehmens verursacht wurde. Überkompensationen werden ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist soll nicht kürzer als fünf Jahre sein.

# LkSG – Gegenüberstellung Entwurf EU-Richtlinie zur Lieferkette und deutsches LkSG

	Entwurf Richtlinie Europäisches Lieferkettengesetz	Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Durchschnittlich mehr als 1.000 Mitarbeiter (statt 500) und</li> <li>&gt; Weltweiter Nettoumsatz von mehr als EUR 450 Mio. (statt EUR 150 Mio.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Anwendungsbereich richtet sich nach der Größe des Unternehmens:</li> <li>&gt; Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung oder satzungsgemäßen Sitz in Deutschland und mindestens 3.000 (Jahr 2023) bzw. 1.000 Mitarbeiter (ab 2024)</li> </ul>
Haftung	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Grundsatz: Mitgliedstaaten sollen Sanktionsvorschriften für Verstöße gegen die Richtlinie erlassen. Die Sanktionen sollen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Geldbußen richten sich nach dem Umsatz des Unternehmens.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Bußgelder bei Verstoß gegen Sorgfaltspflichten</li> <li>&gt; Keine zivilrechtliche Haftung des Unternehmens, aber aus anderen Gesetzen bestehende zivilrechtliche Haftung (z.B. der Geschäftsführer) bleibt unberührt</li> </ul>
Aktivitätenkette vs Lieferkette	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; EU „Aktivitätenkette“ umfasst Tätigkeiten vor- und nachgelagerter Geschäftsbeziehungen des Unternehmens</li> <li>&gt; Tätigkeiten <u>vorgelagerter Geschäftspartner</u> eines Unternehmens im Zusammenhang mit der Herstellung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch das Unternehmen, einschließlich der Planung, der Gewinnung, der Beschaffung, der Herstellung, des Transports, der Lagerung und der Lieferung von Rohstoffen, Produkten oder Teilen der Produkte sowie der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung. Somit werden auch die mittelbaren Lieferanten von der Regelung erfasst.</li> <li>&gt; Tätigkeiten der <u>nachgelagerten Geschäftspartner</u> eines Unternehmens im Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Beförderung, der Lagerung und der Entsorgung des Produkts, wenn die Geschäftspartner diese Tätigkeiten direkt oder indirekt für das Unternehmen oder im Namen des Unternehmens durchführen. Damit soll auch die Produktvermarktungskette entsprechend erfasst werden.</li> <li>&gt; Aktivitätenkette umfasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die eigene Geschäftstätigkeit,</li> <li>- Tochtergesellschaften,</li> <li>- direkte Lieferanten,</li> <li>- indirekte Lieferanten</li> <li>- die Nutzung und</li> <li>- Entsorgung des Produktes.</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; dt. „Lieferkette“ umfasst <ul style="list-style-type: none"> <li>- „unmittelbaren Zulieferer“,</li> <li>- mittelbare Zulieferer nur bei „substantiiertes Kenntnis“ von Pflichtverletzung</li> </ul> </li> </ul>
Sorgfaltspflichten	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Risikomanagement</li> <li>&gt; Risikoanalyse</li> <li>&gt; Dokumentation und Berichterstattung</li> <li>&gt; Klimaplan</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Risikomanagement</li> <li>&gt; Risikoanalyse</li> <li>&gt; Präventions- und Abhilfemaßnahmen</li> <li>&gt; Beschwerdeverfahren</li> <li>&gt; Dokumentation und Berichterstattung</li> </ul>



# Agenda

- 1 — Kurze Einführung - Vorstellung der Referentinnen
- 2 — Umsetzung der Berichterstattung
- 3 — Erfahrungen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG (Umgang seitens der BAFA und aus Sicht des Unternehmens)
- 4 — Update zur europäischen Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)
- 5 — Fragen

Trotz sorgfältiger Aufbereitung der Unterlagen übernehmen wir keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen. Dies gilt auch für ergänzende Informationen, die im Rahmen einer Informations- oder Fachveranstaltung gegeben werden. Die Unterlagen sowie evtl. ergänzende Informationen sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür stehen wir auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Die Unterlagen sind nur für unsere Mandanten bestimmt. Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Genehmigung von Ebner Stolz bzw. zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch zulässig. Dies gilt auch für die Vervielfältigung auf fotomechanischem Wege.

Rechtsstand: Mai 2024